



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
5.4.3	Steuerausscheidungsnormen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	3
5.4.3.1	Allgemeines zu Steuerausscheidungsnormen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	3
5.4.3.2	Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	3
5.4.3.3	Aufteilung des Sondervermögens	3
5.4.3.4	Einkommen der Kollektiv- und Kommanditgesellschafter	3
5.4.3.5	Arbeitsentgelt	3

5.4.3 Steuerausscheidungsnormen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

5.4.3.1 Allgemeines zu Steuerausscheidungsnormen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist für die Steuerausscheidung zu klären, ob es sich um eine kaufmännische oder nichtkaufmännische Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft handelt.

Kaufmännischer Natur sind jene Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, welche ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (OR 552) betreiben und mit ihrem Betrieb nach aussen in Erscheinung treten.

Nichtkaufmännische Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind Gesellschaften, deren Tätigkeit sich in der blossen Vermögensverwaltung erschöpft. Am Geschäftssitz sind zudem keine Einrichtungen und Anlagen vorhanden. Auch wenn das Vermögen beträchtlich ist, begründen die Gesellschafter am Geschäftsdomizil kein Spezialsteuerdomizil.

Das bedeutet, dass die einzelnen Gesellschafter die Einkommens- und Vermögenswerte am Wohnsitz zu versteuern haben, vorausgesetzt die Gesellschaft besitzt keine Liegenschaft. Diese würde ein Spezialdomizil begründen.

5.4.3.2 Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Der Anteil am Geschäftsvermögen und -gewinn stellt ein Sondervermögen und -einkommen dar. In der Regel besitzen die Gesellschafter aber noch übriges Privatvermögen und Privateinkommen. Für das übrige Einkommen und Vermögen gelten die allgemeinen Ausscheidungsregeln.

5.4.3.3 Aufteilung des Sondervermögens

Das Sondervermögen und -einkommen ist gemäss den Regeln für interkantonale Unternehmungen und Unternehmungsliegenschaften auf den Geschäftsort, deren Betriebstätten und Liegenschaftsorte aufzuteilen. Die Geschäftsaktiven ausserhalb des Sitzkantons werden nach den allgemeinen Regeln über die Zuweisung der Aktiven interkantonalen Unternehmungen verlegt. Die Passiven werden proportional nach den Aktiven verteilt. Danach erfolgt die Aufteilung des Vermögens der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft anteilmässig auf die verschiedenen Steuerdomizile der Gesellschaft. Der Kapitalanteil des Gesellschafters wird netto in die Steuerausscheidung eingesetzt. Das übrige Vermögen (Privat oder Geschäft) wird bei der Aufteilung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft nicht berücksichtigt.

5.4.3.4 Einkommen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaftler

Das Einkommen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft setzt sich aus den Anteilen von Gewinn, Kapitalzins und Arbeitsentgelt zusammen. Das Arbeitsentgelt wird dem Wohnsitzkanton zugeteilt. Das Sondereinkommen (Gewinn und Kapitalzins) wird gemäss den Regeln für interkantonale Unternehmungen und Unternehmungsliegenschaften auf den Geschäftsort, die Betriebstätte und Geschäftsliegenschaft aufgeteilt. Das anteilige Sondereinkommen des Gesellschafters wird anteilmässig in die Steuerausscheidung eingesetzt.

5.4.3.5 Arbeitsentgelt

Für die Festlegung des Arbeitsentgeltes, welches dem Wohnsitzkanton zugewiesen wird, gilt für die Deutschschweizerkantone folgende Schema:

Einkommen der Teilhaber aus Gesellschaftsverhältnis	Arbeitsentgelt am Hauptsteuerdomizil setzt aktive Mitarbeit voraus
bis Fr. 29'999.–	100 %
ab Fr. 30'000.–	30'000.–
ab Fr. 40'000.–	36'000.–
ab Fr. 50'000.–	40'000.–
ab Fr. 80'000.–	60'000.–
ab Fr. 100'000.–	75'000.–
ab Fr. 150'000.–	90'000.–
ab Fr. 200'000.–	108'000.–
ab Fr. 300'000.–	126'000.–
ab Fr. 400'000.–	153'000.–
ab Fr. 500'000.– und mehr	180'000.–